

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 35 | Freitag, 19. September 2025

**Sitzung des Hauptausschusses am Dienstag, 23.09.2025 um 16:00 Uhr
im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a**

Tagesordnung Öffentliche Sitzung

1. Kommunale Biodiversitätsstrategie: Umsetzung des Förderprojekts "Vielfalt ist Gold wert - mehr Biodiversität für Schwabach"
2. Hospitalstiftung, Zuwendungsantrag Diakoneo KdöR für die Fachstelle pflegende Angehörige Schwabach
3. Gemeinsame Beauftragung eines integralen, interkommunalen Hochwasserrisikomanagementkonzepts für das Zwieseltal mit seinen Nebentälern zusammen mit dem Markt Roßtal und der Gemeinde Rohr

**Sitzung des Stadtrates am Freitag, 26.09.2025 um 16:00 Uhr
im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a**

Tagesordnung Öffentliche Sitzung

1. Kommunale Wärmeplanung - Endbericht
2. Antrag der Frauenkommission
3. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates
4. Wirtschaftsstrategie 2040 der Stadt Schwabach
5. Grundsteuerreform -Sachstandsbericht-
6. KommunalBIT AöR; Vorlage des Jahresabschlusses 2024
7. Jahresabschluss 2023 der Stadt; Entlastung und Ergebnisverwendung
8. Entwurf des Haushaltsplanes 2026
9. Bebauungsplan S-117-19 Igelsdorfer Weg – Vogelherd mit integriertem Grünordnungsplan – Vorstellung des neuen Städtebaulichen Konzeptes und Zustimmung zur Entwicklung der Wohnbaufläche mit einem Mehrfamilienwohnhaus
10. Zwieseltalschule - Generalsanierung Turnhalle; Vorstellung Entwurfsplanung mit Kostenberechnung

Stadt Schwabach, 17.09.2025

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Schließung der Ämter und Dienststellen am Kirchweihmontag, 22. September

Die Ämter und Dienststellen der Stadt Schwabach sowie das Bürgerbüro sind am **Kirchweihmontag, 22. September 2025 ab 12.00 Uhr geschlossen.**

Wir bitten um Kenntnisnahme und Verständnis für diese Maßnahme.

Stadt Schwabach, 09.09.2025

Peter Reiß
Oberbürgermeister

**Satzung über die Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung - StS -)
vom 04.09.2025**

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.) sowie von Art. 81 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 der Bayerischen Bauordnung – BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619), folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO. Ausgenommen sind Änderungen oder Nutzungsänderungen zu Wohnzwecken nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO. Die Satzung regelt deren Nachweis gemäß Art. 47 BayBO Abs. 1 Sätze 1 u. 2, sowie die Erfüllung der Verpflichtung nach Art. 47 BayBO.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen Sonderregelungen bestehen.

**§ 2
Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen**

- (1) Werden Anlagen errichtet, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze in ausreichender Zahl herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen – ausgenommen solcher zu Wohnzwecken – sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf eine Stelle hinter dem Komma die jeweilige Stellplatzzahl zu ermitteln und durch kaufmännisches Auf- bzw. Abrunden auf eine ganze Zahl (endgültige Stellplatzzahl) festzusetzen, wobei diese die Höchstzahlen gem. Stellplatzverordnung nicht überschreiten darf. Dies gilt auch für die Ermittlung der Besucherparkplätze nach Anlage 1. Bei Vorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweiligen Stellplatzzahlen zu addieren, wobei die Summe der Stellplatzzahlen die nach der Garagen- und Stellplatzverordnung bestimmte Höchstzahl nicht überschreiten darf. Die kaufmännische Rundung auf die endgültige Stellplatzzahl erfolgt erst nach Addition, der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.
- (3) Werden bauliche Anlagen verschiedenartig genutzt, so wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

- (4) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Stellplätze in solcher Zahl herzustellen, dass die Stellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können (Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 b, i.V.m. Art. 47 Abs. 1 Satz 1 BayBO).
Als anzurechnender Altbestand ist die Stellplatzzahl anzusetzen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung nach den Richtzahlen der Stadt Schwabach erforderlich war. Sofern in einem Genehmigungsbescheid Stellplätze festgesetzt sind, ist mindestens diese Zahl anzusetzen.
Bei Gebäuden, die vor dem Jahr 1962 entstanden sind, wird die Stellplatzanzahl gem. der Vollzugsanweisung zu Art. 62 ff. BayBO in der Fassung vom 01.08.1962 (Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 26.04.1969) als fiktiv vorhanden angerechnet (Anlage 5).
- (5) In folgenden Fällen kann die Anzahl der erforderlichen Stellplätze für alle Fahrzeugarten auf Antrag reduziert werden:
1. bei Baumaßnahmen innerhalb der förmlich festgesetzten Sanierungsgebiete entsprechend Anlage 2, wenn die geplante Nutzung der Fortführung der Ziele der Sanierung entspricht,
 2. Bei Baumaßnahmen in den markierten Zonen entsprechend Anlage 3 um 50 %, Ausgenommen hiervon ist der geförderte Wohnungsbau nach Ziff. 1.1 der Anlage 1.
- Für die Reduzierung kann nur einer der vorgenannten Punkte herangezogen werden. Die Besucherstellplätze nach Ziff. 1.3 der Richtzahlenliste entfallen bei Punkt 1.

§ 3

Herstellung auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes

- (1) Die Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes herzustellen, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist.
- (2) Für die Beurteilung der Frage nach Art. 47 Abs. 1 S.1 und 2 BayBO, ob ein Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes liegt, ist die Zumutbarkeit der tatsächlichen Entfernung maßgebend; sie darf in der Regel nicht mehr als 400 m Fußweg betragen. Die Benutzung des Grundstückes für die Stellplätze ist sowohl durch eine Grunddienstbarkeit zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Baugrundstückes als auch durch eine inhaltsgleiche beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Schwabach rechtlich zu sichern. Dies gilt auch dann, wenn der Bauherr Grundstückseigentümer ist. Die Dienstbarkeiten sind so einzutragen, dass ihnen keine anderen Rechte entgegenwirken oder Rechte im Range vorgehen, die ihren dauernden Bestand gefährden.
- (3) Die Stadt Schwabach kann die Erfüllung ihrer Stellplatzpflicht aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO auch dann anerkennen, wenn Stellplätze benachbarter baulicher oder sonstiger Anlagen nach deren Zweckbestimmung zu verschiedenen Tageszeiten, d. h. ohne Überschneidung genutzt werden können. Diese Doppelnutzung ist jedoch dinglich zu sichern.
- (4) Der Stellplatznachweis für sogenannte Computerarbeitsplätze (Schreibbüros o.ä.), die dem § 13 BauNVO zuzuordnen sind und nur aus Einzelräumen bestehen, hat entsprechend der Nr. 2.1 der Richtzahlen zu erfolgen.
Ein Stellplatznachweis für Büros kann dann entfallen, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Einzelraum mit einer Nutzfläche von unter 40 qm
 - keine Abgeschlossenheit im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG)
 - keine Beschäftigten
 - der/die Nutzer/in des Büros muss auch Nutzer/in des/der Gebäudes/Wohnung sein
- (5) Die von der Baubehörde festgesetzten Besucherparkplätze sind, als solche zu kennzeichnen und zu erhalten und frei zugänglich herzustellen. Eine dauernde Nutzung durch Eigentümer oder deren Beschäftigte hat zu unterbleiben. Aus diesem Grund dürfen weder persönliche Fahrzeug-Kennzeichen angebracht noch entsprechende Sperrmaßnahmen (z.B. Ketten, Klapppfosten etc.) montiert werden.

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

§ 4 Ablösung der Stellplatzpflicht

- (1) Kann der Bauherr die Stellplätze nicht auf seinem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen, so kann er die Verpflichtung zur Herstellung der Stellplätze auch dadurch erfüllen, dass er der Stadt gegenüber, die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze übernimmt (Ablösevertrag). Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrages steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages. Die Stadt hat den Geldbetrag für die Ablösung notwendiger Stellplätze zu verwenden für
1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen, einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen.
 2. den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen.
 3. die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen und gemeindlichen Mietfahrradanlagen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen,
- oder
4. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs.
- (2) Die Ablösungsbeträge für Stellplätze für Kraftfahrzeuge werden pauschaliert wie folgt festgesetzt:
- a) historische Innenstadt (innerhalb des Gebietes Nördliche Ringstraße, Südliche Ringstraße, Reichswaisenhausstraße, Am Neuen Bau) gem. Lageplan, der als Anlage 4 Bestandteil der Satzung ist,
8000,- €,
 - b) übriges Stadtgebiet
6000,- €.
- (3) Im Falle der Ablösung der Stellplatzbaupflicht ist ein Vertrag zwischen dem Bauherrn und der Stadt Schwabach abzuschließen. Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung bzw. bei verfahrensfreien Bauvorhaben vor Baubeginn abzuschließen. Die Kosten für die Ablösung der Stellplatzbaupflicht sind vom Bauherrn in einem einmaligen Betrag an die Stadt Schwabach vor Erteilung der Baugenehmigung bzw. vor Baubeginn zu entrichten. Entsprechendes gilt für die Stellung von Sicherheitsleistungen.

§ 5 Gestalterische Anforderungen an Unterstände, Garagen und Carports

Soweit keine Belange des Ortsbildes und des Denkmalschutzes entgegenstehen, sind Fassadenteile von baulichen Anlagen, ohne Öffnungen, mit einer Breite von über vier Metern zu begrünen. Dies gilt nicht für Fassadenflächen mit technischen Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie.

§ 6 Abweichungen

Die Stadt Schwabach kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen zulassen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Die Garagen- und Stellplatzsatzung der Stadt Schwabach vom 16.10.2015 tritt mit Ablauf des 30.09.2025 außer Kraft.

Schwabach, den 04.09.2025

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Bergrecht
Rahmenbetriebsplan zur Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus „Wolkersdorf“, Stadt Schwabach der Firma SV Sandvertriebs- und Verwertungsgesellschaft mbH

Die Firma SV Sandvertriebs- und -Verwertungsgesellschaft mbH betreibt auf der Grundlage bergrechtlich zugelassener Betriebspläne im Schwabacher Ortsteil Wolkersdorf den Tagebau „Wolkersdorf“ zur Gewinnung von Quarzsand. Der dort gewonnene Bodenschatz wird im Tagebau in einer stationären Sandwaschanlage aufbereitet. Die Zu- und Abfahrt erfolgen über eine eigens errichtete Transportstrecke, um LKW-Durchfahrten durch das dortige Wohngebiet auszuschließen.

Im September 2025 hat der Unternehmer die Erweiterung des Tagebaus „Wolkersdorf“ in südliche Richtung mit einer zusätzlichen Abbaufäche von etwa 9,5 ha beantragt. Die Gesamtflächeninanspruchnahme beträgt etwa 15,9 ha; die Differenz zur beantragten Abbaufäche erklärt sich durch Grenzabstandsflächen sowie Flächen, auf denen naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen, jedoch kein Abbau, vorgesehen sind.

Die geplante Erweiterung soll aus dem bestehenden Tagebau erfolgen. Bei einem prognostizierten Abbauvolumen von etwa 1,6 Mio. m³ Quarzsand ist von einer Abbaudauer von ca. 10 Jahren auszugehen. Der Abbau und die vorgängige Rodung des Waldbestandes sollen abschnittsweise erfolgen; zum Einsatz kommen die bereits jetzt im Tagebau vorhandenen Gerätschaften (Radlager, Hydraulikbagger). Als Nachfolgenutzungsziel ist im Wesentlichen die Wiederbewaldung vorgesehen, wobei eine widerstandsfähige, den klimatischen Herausforderungen angepasste Artenzusammensetzung angestrebt wird. Im Zuge der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche ist die Rückverfüllung mit sog. Z0-Material (unbedenklicher Erdaushub) geplant.

Für das Vorhaben ist nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes - BBergG - i. V. m. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben - UVP-V Bergbau - vom 13.07.1990 (BGBl I S. 1420), letztmalig geändert mit Verordnung vom 18.12.2023 (BGBl I Nr. 2), ein Rahmenbetriebsplan zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Für das Vorhaben besteht gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe b.) Doppelbuchstabe aa) der UVP-V Bergbau die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da mit der hier beantragten Erweiterungsfläche die Größe der beanspruchten Abbaufäche mehr als 25 ha beträgt.

Wesentliche Merkmale des Planfeststellungsverfahrens sind die Einbeziehung der Öffentlichkeit in das Genehmigungsverfahren - dies bedeutet, dass die Planunterlagen in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirken kann, nach ortsüblicher Bekanntmachung ausgelegt werden - und die Durchführung eines sog. Erörterungstermins.

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus den Vorschriften des Bundesberggesetzes in Verbindung mit §§ 2, 3 der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden (Bergbehörden-Verordnung - BergbehördV -) vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98).

Der vorgelegte Antrag besteht aus dem eigentlichen Rahmenbetriebsplan (Projektbeschreibung), einem Hydrogeologischen Gutachten, dem landschaftspflegerischen Begleitplan, dem Fachbeitrag Artenschutz, dem UVP-Bericht sowie mehreren Einzelgutachten zu Flora und Fauna.

Der Plan (1 Ordner mit Plänen, Erläuterungen sowie Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 22. September 2025 bis einschließlich 22. Oktober 2025

- a) bei der Stadt Schwabach, Königsplatz 1, 91126 Schwabach, im Bürgerbüro während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 08.00 bis 18.00 Uhr, Dienstags von 08.00 bis 12.00 Uhr, sowie samstags von 09.00 bis 12.00 Uhr.

Fortsetzung auf Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

- b) bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 128 (1. Stock) während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.15 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr)

zur Einsicht aus.

Hinweis nach Art 27a BayVwVfG:

Zusätzlich sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Antragsunterlagen/Planunterlagen auf der Homepage der Regierung von Oberfranken (www.regierung.oberfranken.bayern.de) verfügbar (Startseite → Bergamt Nordbayern → Aktuelle Verfahren); die Unterlagen sind ebenso über den Kurzlink www.reg-ofr.de/rbpwos abrufbar.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum 22. November 2025 (ein Monat nach Ende der Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schwabach oder bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Hinweise:

Einwendungen können auch elektronisch unter der Adresse poststelle@reg-ofr.bayern.de erhoben werden. In diesem Falle ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Elektronisch übermittelte Einwendungen mit einfacher E-Mail, die nicht mit einer elektronischen Signatur versehen sind, sind unwirksam. Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind ebenfalls unwirksam.

Nach § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG sind mit Ablauf der o. g. Äußerungsfrist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Planfeststellungsbeschluss einzulegen, sind nach Ablauf dieser Äußerungsfrist ebenfalls ausgeschlossen. Im Rechtsbehelfsverfahren gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 bis 2b des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz findet Art. 73 Absatz 4 Satz 3 bis 6 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes, auch in den Fällen seines Absatzes 8, keine Anwendung (§ 7 Abs. 4 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Fortsetzung auf Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Planfeststellungsbeschluss einzulegen, von der Auslegung des Plans.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerechten Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebungen von Einwendungen, Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Da für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist,
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - ist und dort auch weitere relevante Informationen zum Vorhaben erhältlich sind,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird und
 - die ausgelegten Planunterlagen insbesondere einen Erläuterungsbericht, einen Übersichtslageplan, Lageplan, Luftbildkarte, Katasterauszug, Abbauplanung (Grundriss), Abbauplanung (Schnitte), Landschaftspflegerischer Begleitplan, wasserrechtliche Planung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsabschätzung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Schalltechnische Untersuchung und Verfahrensablauf von Abstimmungen enthalten. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung dieser Unterlagen ist enthalten.

Stadt Schwabach, 16.09.2025

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat